



**Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung  
Nr. 53 zur Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten  
Lernbeeinträchtigter Jugendlicher  
vom 6./7. Dezember 1979**

*Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) hat in der Sitzung 5/79 seiner 1. Amtsperiode am 6. Dezember 1979 folgenden Beschluss zur Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten lernbeeinträchtigter Jugendlicher gefasst.*

**Präambel**

Auch unabhängig von der gegenwärtigen Ausbildungsplatzsituation haben Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen besondere Schwierigkeiten bei der Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen. Diese Schwierigkeiten verschärfen sich, wenn das Ausbildungsplatzangebot nicht ausreicht.

Die Ursachen für die Berufsstart- und Ausbildungsprobleme dieser Jugendlichen sind vielschichtig. Sie können sowohl durch soziale, schulische wie individuelle Gründe bedingt sein.

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung fordert alle Beteiligten im Bildungssystem auf mitzuhelfen, die Ursachen, die zur Lernbeeinträchtigung führen, abzubauen. So können nachhaltig die Chancen dieser Jugendlichen für die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf verbessert werden.

**1. Ziel der Förderung**

Allgemeine bildungspolitische Zielsetzung ist es, grundsätzlich für alle lernbeeinträchtigten Jugendlichen eine abgeschlossene Berufsausbildung anzustreben.

Deshalb müssen alle Maßnahmen zur Förderung lernbeeinträchtigter Jugendlicher darauf gerichtet sein, sie zur Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses in einem anerkannten Ausbildungsberuf bzw. auf die Einmündung in ein Berufsgrundbildungsjahr oder eine vollzeitschulische Berufsausbildung vorzubereiten. Dabei wird nicht verkannt, dass die Berufsausbildung unterschiedliche Anforderungen an die Auszubildenden stellt. Insofern wird nicht jeder Jugendliche die Bedingungen für jede Ausbildung erfüllen können. Langjährige Erfahrungen aus der betrieblichen Ausbildungspraxis sowie die Ergebnisse berufsbefähigender Maßnahmen beruflicher Schulen und der Lehrgänge, die von der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden, zeigen, dass auch lernbeeinträchtigte Jugendliche fähig sind, eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufzunehmen und erfolgreich abzuschließen.

**2. Abgrenzung des Personenkreises**

Diese Empfehlung gilt für Jugendliche, die, ohne behindert zu sein - gem. § 48 BBiG/§ 42b HwO - z.B. keinen Schulabschluss erreicht haben, bestimmte Lerndefizite aufweisen oder aufgrund ihrer Lernbeeinträchtigung nicht in der Lage sind, unmittelbar nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule eine Be-

rufsausbildung in einem nach § 25 BBiG bzw. § 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf aufzunehmen.

Es darf nicht verkannt werden, dass damit noch keine - auch wissenschaftlich ausreichend abgesicherte - Kriterien gegeben sind, die eine praxisgerechte Möglichkeit der Identifizierung einer Gruppe "lernbeeinträchtigter" Jugendlicher innerhalb der Schulabgänger ohne Ausbildungsplatz eröffnen.

Alle Ansätze, Lernbeeinträchtigungen von ihren Ursachen, Erscheinungsformen oder Auswirkungen ausgehend zu bestimmen, führen zu dem Ergebnis, dass die Gruppe - wenn überhaupt als solche abgrenzbar - sehr heterogen ist und häufig eine Vielzahl individueller pädagogischer/didaktischer/therapeutischer Ansätze geboten wäre.

Das schließt jedoch in der Praxis keineswegs aus, bestimmten Jugendlichen Bildungsmaßnahmen mit besonderer Ausprägung sachgerecht zuzuordnen bzw. den Charakter eines Bildungsganges an den Bedürfnissen (Eigenschaften/Lebens- und Lernbedingungen) der potentiellen Teilnehmer zu orientieren.

Die Bezeichnung "lernbeeinträchtigte Jugendliche" soll zugleich der Abgrenzung gegenüber behinderten Jugendlichen dienen.\*

### **3. Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsausbildung lernbeeinträchtigter Jugendlicher**

#### **3.1 Verstärkte Förderung in den allgemeinbildenden Schulen**

Die Zahl der gegenwärtig als lernbeeinträchtigt zu bezeichnenden Jugendlichen könnte geringer sein, wenn Lernschwächen und oder Verhaltensstörungen sowie deren mögliche Ursachen frühzeitig erkannt und durch gezielte Maßnahmen rechtzeitig behoben werden könnten. Dementsprechend sind schon in den Grundschulen und weiterführenden Schulen Maßnahmen zur Förderung dieser Jugendlichen zu verstärken und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wird besonderes Gewicht der Intensivierung einer Berufswahlvorbereitung in allen allgemeinbildenden Schulen durch Verbesserung und Weiterentwicklung der Arbeitslehre, der Betriebspraktika, der Berufsorientierung sowie der Berufs- und Bildungsberatung beigemessen. Dazu muss entsprechend ausgebildetes Fachpersonal beitragen.

#### **3.2 Maßnahmen im Anschluss an die allgemeinbildenden Schulen**

Um lernbeeinträchtigten Jugendlichen, die aus der allgemeinbildenden Schule entlassen sind, bessere Ausbildungschancen zu eröffnen, bieten sich zwei Ansätze an. Zum einen im Bereich der Ausbildung selbst, zum anderen im schulischen und außerschulischen Bereich mit dem Ziel, die Vorbildung zu verbessern und Lern- und Anpassungsdefizite zu vermindern.

---

\* Darunter sind entsprechend der Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB vom 12.09.1978 für Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche nach §§ 44, 48 Berufsbildungsgesetz bzw. §§ 41, 42b Handwerksordnung "Jugendliche mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderte)" zu verstehen.

Private und öffentlich-rechtliche Arbeitgeber sollten deshalb ihre Ausbildungsangebote verstärkt an diesen Personenkreis richten und damit erhöhen.

Einer unmittelbaren Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ist der Vorrang vor allen anderen Bildungsmaßnahmen zu geben.

Die einzelnen Ausbildungsberufe stellen wegen ihrer unterschiedlich praktischen und theoretischen Ausprägungen unterschiedliche Anforderungen an die Auszubildenden. Deshalb ist zu berücksichtigen, dass durch entsprechende vorbereitende oder unterstützende Maßnahmen die Berufswahlmöglichkeiten für die Jugendlichen erweitert werden können.

### **3.2.1 Ausbildungsbegleitende Hilfen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung**

Die Ausbildungsbereitschaft und -fähigkeit ist durch gezielte Hilfen zu fördern. Geeignete ausbildungsbegleitende Hilfen können u. a. sein:

- a) Für den ausbildenden Betrieb:
  - Spezielle Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder
  - Entwicklung und Einsatz entsprechender Lehr- und Lernmittel sowie -methoden
  
- b) im Bereich der Berufsschule:
  - Ausweitung des ausbildungsbegleitenden Unterrichts
  - Differenzierung nach Leistungsvermögen
  - individuelle Förderungsmaßnahmen
  - kleinere Klassen

Eine Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses könnte ferner erreicht werden durch

- eine sozialpädagogische Betreuung der Jugendlichen
- die Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung der individuellen Ausbildungsdauer (§§ 29 BBiG, 27a HwO)
- die verstärkte Nutzung betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildungsstätten für besondere Ausbildungsmaßnahmen.

Alle an der Berufsausbildung Beteiligten sollten weiterhin durch Modellversuche, Forschungsvorhaben und andere Maßnahmen Entwicklungsarbeit in diesem Bereich leisten.

Bei der Entwicklung und Überarbeitung von Ausbildungsordnungen sollte geprüft werden, ob die besonderen Belange lernbeeinträchtigter Jugendlicher berücksichtigt werden können.

### **3.2.2 Ausbildungsvorbereitende schulische Bildungsangebote**

Mit Blick auf den angestrebten Eintritt lernbeeinträchtigter Jugendlicher in die Ausbildung in einen anerkannten Ausbildungsberuf sind schulische ausbildungsvorbereitende Maßnahmen erforderlich.

Die in den Ländern mit unterschiedlichen Bezeichnungen durchgeführten unterstützenden Maßnahmen wie z. B. Berufsvorbereitungsjahr, Sonderformen des Berufsgrundbildungsjahres. Werkklassen und andere entsprechen diesem Ziel nur teilweise, da diese sich auch als Maßnahme zur Vorbereitung auf den Eintritt in das Erwerbsleben verstehen. Die Länder sollten deshalb diese Maßnahmen zu ausbildungsvorbereitenden Bildungsangeboten weiterentwickeln.

Verbesserungsmöglichkeiten können u. a. sein:

- ganztägige Betreuung der Jugendlichen
- ausreichendes fachpraktisches Unterrichtsangebot
- Integration von Fachtheorie in Fachpraxis
- Abbau von Defiziten in den allgemeinbildenden Fächern
- sozialpädagogische Betreuung
- stabile Lerngruppen und gleichbleibende Lehr-Bezugs-Personen

### **3.2.3 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge außerhalb der Berufsschule**

Die derzeit von der Bundesanstalt für Arbeit bzw. von einzelnen Ländern finanziell unterstützten Förderungslehrgänge sind für eine Verbesserung der Ausbildungsbedingungen lernbeeinträchtigter Jugendlicher von besonderer Bedeutung.

Aufgrund der Erfahrungen mit diesen Lehrgängen ist auch weiterhin ein entsprechendes Bildungsangebot zu gewährleisten. Die für die Schule unter 3.2.2 genannten Verbesserungsmöglichkeiten gelten auch hier.

## **4. Prüfung im Einzelfall**

Anhand der im Verlauf einer Förderungsmaßnahme gewonnenen Erfahrungen bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob eine Behinderung vorliegt, die eine behindertengerechte Ausbildung erforderlich macht.

---

## **VERZEICHNIS AUSGEWÄHLTER BESCHLÜSSE ZUR BERUFLICHEN BILDUNG Nr. 53**

TITEL: Empfehlung zur Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten lernbeeinträchtigter Jugendlicher

AUSSCHUSS: Hauptausschuss (AP1FG)

BESCHLUSSDATUM: 06./07.12.79

VERÖFFENTLICHUNG: DGB Berufliche Bildung "Arbeitshilfen zur Berufsbildung 2"  
- Stand Dezember 1986 -

